

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/5849



DGfM e.V. • Karlsruher Str. 34/1 • 68766 Hockenheim

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Finanzausschuss  
Thomas Rother  
Vorsitzender  
Postfach 7121  
24171 Kiel

**Deutsche Gesellschaft  
für Medizincontrolling e.V.**

**Geschäftsstelle:**  
Karlsruher Str. 34/1  
68766 Hockenheim  
**Sitz der Gesellschaft:**  
Heidelberg  
**E-Mail:**  
erwin.horndasch@medizincontroller.de

**Datum:**  
30.03.2016

Schriftliche Anhörung des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Thema  
Krankenhausfinanzierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des  
Krankenhausfinanzierungsgesetzes** Gesetzentwurf der Fraktion der FDP, Drucksache 18/3810  
**Krankenhausbau schon ab 2016 ermöglichen** Antrag der Fraktion der CDU, Drucksache 18/3808  
Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN, Umdruck 18/5738

Sehr geehrter Herr Rother,  
sehr geehrter Herr Schmidt,

mit diesem Schreiben nehmen wir, die Deutsche Gesellschaft für Medizincontrolling e.V. (DGfM), Stellung zum oben genannten Gesetzentwurf der Fraktion der FDP, Drucksache 18/3810 und dem Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN, Umdruck 18/5738. Gleichzeitig haben wir den Antrag der Fraktion der CDU, Drucksache 18/3808 in unsere Stellungnahme miteinbezogen.

Verfasser der Stellungnahme ist Herr Dr. med. Frank Reibe MPH, Vorsitzender des Regionalverbandes Nord der DGfM mit Sitz in Kiel in Abstimmung mit dem Vorstandsvorsitzenden der DGfM, Herrn Dr. med. Erwin Horndasch.

**Sachstand:**

Wie im Infrastrukturbericht des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Dezember 2014 dargelegt, bestehen im Bereich der Investitionsfinanzierung der Krankenhäuser in Schleswig-Holstein erhebliche Defizite:

www.medizincontroller.de  
Volksbank Heidelberg, IBAN: DE50 67290000 0044819503, BIC: GENO DE61 HD1  
Steuernummer: 32489/37718, Vereinsregister Mannheim, Geschäfts-Nr. VR 332721  
Vorstandsvorsitzende: Dr. med. Erwin Horndasch, Ass. jur. Erika Raab MBA

„Aus aktueller Sicht ist die Einzelprojektförderung durch eine Entnahme aus dem Zweckvermögen Wohnungsbau und Krankenhausfinanzierung auf dem bisherigen Niveau von 40 Mio. € pro Jahr bis 2020 sichergestellt. Dadurch ist bereits jetzt eine Deckungslücke von mindestens **324 Mio. € bis 2020** erkennbar und durch Anträge der Krankenhäuser dokumentiert. Für den Zeitraum 2015 bis 2024 wird es zudem erhebliche weitere Investitionsbedarfe geben, die derzeit dem Ministerium noch nicht in Antragsform vorliegen. Diese werden konservativ geschätzt mit **260 Mio. € veranschlagt**. (Infrastrukturbericht SH, Drucksache 18/2558, S. 13)

Zur Verbesserung der Investitionstätigkeit des Landes Schleswig-Holstein wurde das Infrastruktur-Modernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 20130) aufgelegt, das über ein Sondervermögen notwendige Infrastrukturmaßnahmen in Schleswig-Holstein, darunter eben auch beantragte Krankenhausinvestitionen gemäß Krankenhausfinanzierungsgesetz, finanzieren soll.

Aufgrund der im gesamten Bundesgebiet nachlassenden Investitionstätigkeiten der Länder (Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen; Gutachten 2014) sind die Krankenhäuser gezwungen, notwendige Investitionen über Eigenmittel zu finanzieren, d. h. dass die Krankenhäuser die Erlöse aus den Einnahmen über die Abrechnungen der stationären und ambulanten Fälle und sonstiger Erlöse für die Investitionsfinanzierung verwenden müssen. Bei solventen Trägern können zudem Mittel der Krankenhausträger eingesetzt werden. Stehen entweder keine Eigenmittel zur Verfügung, da das Krankenhaus keine ausreichenden Überschüsse erwirtschaftet und kein finanzkräftiger Träger Mittel bereitstellen kann, droht eine strukturelle Überalterung des Krankenhauses. Dies führt wiederum zu erhöhten Betriebskosten (Energie, Logistik, Personaleinsatz) als auch zu Problemen bei einer qualitativ angemessenen medizinischen Leistungserstellung durch eine veraltete Infrastruktur (OP-Säle, Funktionsdiagnostik) bis hin zu Problemen bei der Krankenhaushygiene und beim Brandschutz.

Im Gesetz zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein ist eine hälftige Beteiligung der Kreise und kreisfreien Städte an der Bereitstellung der Mittel vorgesehen.

Antrag der FDP-Fraktion vom 2.2.2016; Drucksache 18/3810

„Abweichend von Satz 1 stellt das Land zusätzliche Mittel nach § 2 Nummer 1(d) Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens ‚InfrastrukturModernisierungs-Programm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)‘ vom 16. Dezember 2015 (GVObI. S. 419) in Höhe von mindestens 25.000.000 Euro jährlich für Investitionen in Krankenhäuser zur Verfügung, die nicht auf den Betrag des Landes nach Satz 1 anzurechnen sind.“

Um die Mittel aus dem Programm IMPULS 2030 den beantragenden Krankenhäusern zur Verfügung stellen zu können, soll die hälftige Kofinanzierung für diese Mittel nicht zum Tragen kommen.

**Stellungnahme der DGfM:** Die nachlassende Investitionsfinanzierung ist für viele Krankenhäuser eines der größten Probleme, um mittelfristig wirtschaftlich am Markt bestehen zu können. Jedes Hemmnis, das geeignet ist, diesen Investitionsstau zu mindern, ist zu begrüßen. So auch der vorliegende Antrag der FDP-Fraktion. Über die Finanzkraft der beteiligten Kommunen in Schleswig-Holstein kann die DGfM keine

Aussage treffen. Es kann aber vermutet werden, dass bei angespannter Haushaltslage die Kommunen in weiten Teilen ihrer hälftigen Investitionspflicht nicht oder nur unzureichend nachkommen können und dadurch dringend notwendige Investitionen in den Krankenhäusern verschleppt oder gar verhindert werden.

#### **Antrag der CDU-Fraktion vom 2.2.2016; Drucksache 18/3808**

...

1. mit dem Nachtragshaushalt zusätzliche Investitionsmittel aus dem Sondervermögen IMPULS für die Krankenhausfinanzierung bereitgestellt werden,
2. das Ausführungsgesetz zum Krankenhausfinanzierungsgesetz dahingehend geändert wird, dass eine 100%ige Vorfinanzierung durch das Land erfolgen und die Kostenbeteiligung der Kommunen von 50% gestundet werden kann,
3. die Förderung von Investitionen im Krankenhausbau über den Kommunalinvestitionsförderungsfonds zugelassen und die diesbezügliche Richtlinie entsprechend geändert wird.

**Stellungnahme der DGfM:** Um die Mittelverwendung nicht zu behindern, soll in diesem Antrag die hälftige Kofinanzierung nicht abgeschafft, sondern den Kommunen gestundet werden. Die unmittelbare Wirkung ist zunächst die gleiche. Die Finanzierung der Investitionen kann stattfinden, auch wenn die beteiligten Kommunen derzeit nicht leistungsfähig sind. Insofern wäre dies aus Sicht der DGfM ebenfalls ein möglicher Weg, eine Investitionsförderung aus den Mitteln des IMPULS-Sondervermögens nicht zu behindern.

Ob die Kofinanzierung für die IMPULS-Mittel abgeschafft oder nur gestundet werden soll, ist von den beteiligten Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Parlamentes politisch zu entscheiden. Die Kompetenz der DGfM, zu dieser Frage Stellung zu nehmen, liegt nicht vor.

Die Frage, ob Mittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds zugelassen werden sollen, kann zwar aus Krankenhaussicht begrüßt werden. Mögliche negative Aspekte für konkurrierende Projekte, die aus dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds dann nicht gefördert werden, können von der DGfM aber nicht beurteilt werden, sodass wir uns mit einer abschließenden Wertung zurückhalten.

#### **Änderungsantrag der Piratenfraktion zum Antrag der CDU-Fraktion „Krankenhausbau schon ab 2016 ermöglichen“ (Drs. 18/3808) zur Vorlage in der 120. Sitzung des Finanzausschusses am 17. März 2016**

Die Landesregierung wird aufgefordert, die seit dem 01. Januar 2011 geltende Investitionsfinanzierung von Einzelbaumaßnahmen im Krankenhausbereich über das Jahr 2020 hinaus sicherzustellen. Hierzu soll die Landesregierung zeitnah ein Finanzierungsmodell vorlegen, damit Planungssicherheit bei Investitionen im Krankenhausbereich gewährleistet wird.

**Stellungnahme der DGfM:** Investitionen und hier gerade die Bauvorhaben im Krankenhausbereich sind extrem komplex, sehr teuer und mit langen Planungshorizonten versehen. Ein Finanzierungsmodell über das Jahr 2020 hinaus (und damit über einen Zeitraum von mehr als 4 Jahren) vorzulegen, um den beantragenden Häusern eine Planungssicherheit zu gewähren, ist daher aus Sicht der DGfM uneingeschränkt zu begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. med. Frank Reibe